Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 964

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
12 — 53326 — 2458/59

Bonn, den 6. April 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung
des Lastenausgleichsgesetzes
(11. ÄndG LAG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Entwurf ist von den Bundesministern der Finanzen und für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. März 1959 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551

Anlage 1

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (11. ÄndG LAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

1. In § 258 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „kann jedoch auf Antrag schon vor dem in Satz 1 festgestellten Zeitpunkt vorgenommen werden" ersetzt durch die Worte „wird jedoch vor dem in Satz 1 festgesetzten Zeitpunkt vorgenommen".

2. In § 267 Abs. 1 werden ersetzt die Worte „120 Deutsche Mark" durch die Worte „130 Deutsche Mark", die Worte „60 Deutsche Mark" durch die Worte „65 Deutsche Mark", die Worte „42 Deutsche Mark" durch die Worte „45 Deutsche Mark".

3. In § 268 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Werden einmalige Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz, dem Währungsausgleichsgesetz und Altsparergesetz oder Nachzahlungen an Kriegsschadenrente sowie einmalige Entschädigungsleistungen wegen erlittener Haft oder wegen Freiheitsentziehung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz und dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt, so erhöht sich die Vermögensgrenze auf die Dauer von 5 Jahren um den ausgezahlten Betrag dieser Leistungen."

4. In § 269 Abs. 1 und 2 werden ersetzt die Worte „120 Deutsche Mark" durch die Worte „130 Deutsche Mark", die Worte „60 Deutsche Mark" durch die Worte „65 Deutsche Mark", die Worte „42 Deutsche Mark" durch die Worte „45 Deutsche Mark".

5. In § 273 Abs. 5 werden die Worte „vor dem 1. Januar 1893 (eine Frau vor dem 1. Januar 1898)" ersetzt durch die Worte „vor dem 1. Januar 1895 (eine Frau vor dem 1. Januar 1900)".

6. In § 274 Abs. 2 werden die Worte „zuzüglich 50 vom Hundert" ersetzt durch die Worte „zuzüglich 70 vom Hundert".

7. In § 275 Abs. 1 werden die Worte „65 Deutsche Mark" ersetzt durch die Worte „70 Deutsche Mark".

8. In § 276 Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „45 Deutsche Mark" ersetzt durch die Worte „51 Deutsche Mark".

9. In § 278a Abs. 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

   „Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach den Absätzen 1 bis 3 anzurechnen ist, werden vorbehaltlich des § 283a Nr. 3 bei Grundbeträgen

   von 2000 bis 2999 Deutsche Mark in Höhe von 200 Deutsche Mark,
   von 3000 bis 3999 Deutsche Mark in Höhe von 300 Deutsche Mark,
   von 4000 bis 4999 Deutsche Mark in Höhe von 400 Deutsche Mark,
   von 5000 bis 5599 Deutsche Mark in Höhe von 500 Deutsche Mark,
   von 5600 bis 6800 Deutsche Mark in Höhe des 5100 Deutsche Mark übersteigenden Teils des Grundbetrags,
   von mehr als 6800 Deutsche Mark in Höhe von 25 vom Hundert des Grundbetrags

   erfüllt (Mindesterfüllungsbetrag); ist nach Absatz 2 auf mehrere Grundbeträge der Hauptentschädigung anzurechnen, so ist der Mindesterfüllungsbetrag aus der Summe dieser Grundbeträge zu berechnen und im Verhältnis der Grundbeträge zueinander aufzuteilen. Der Mindesterfüllungsbetrag ist auf den nach Anrechnung der Unterhaltshilfe verbleibenden Anspruch auf Hauptentschädigung anzurechnen. Über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus können die Ansprüche auf Hauptentschädigung, solange die Unterhaltshilfe gezahlt wird oder ruht, nur insoweit erfüllt werden, als offensichtlich eine Überzahlung der Hauptentschädigung nicht zu erwarten ist."

10. In § 280 Abs. 2 werden an Nummer 1 folgende Worte angefügt:

    „bei Gewährung von Entschädigungsrente allein 8 vom Hundert,".

11. § 283a wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

       „1. Nach § 283 Nr. 1 anzurechnen ist auf den nach Anrechnung der Unterhaltshilfe (§ 278a) und des Mindesterfüllungsbetrags (Nummer 3 Satz 1) noch verbleibenden Anspruch auf Hauptentschädigung."

    b) In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hauptentschädigung" die Worte eingefügt „über den Mindesterfüllungsbetrag (Nummer 3 Satz 1) hinaus".

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente anzurechnen sind, werden, wenn der Grundbetrag der Hauptentschädigung 5600 Deutsche Mark erreicht, stets in Höhe von 25 vom Hundert des nach § 278 maßgebenden Sperrbetrags, höchstens in Höhe des Betrags erfüllt, der bei Gewährung von Unterhaltshilfe allein nach § 278a Abs. 4 Satz 1 zu erfüllen wäre (Mindesterfüllungsbetrag). Über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus können die Ansprüche auf Hauptentschädigung, solange Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente gezahlt werden oder ruhen, nur insoweit erfüllt werden, als der Anspruch auf Hauptentschädigung die Summe der durch die Unterhaltshilfe nach § 278a Abs. 4 und durch die Entschädigungsrente nach § 283 Nr. 3 vorläufig in Anspruch genommenen Beträge und des Mindesterfüllungsbetrages übersteigt."

d) In Nummer 4 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„ist jedoch der Anspruch auf Hauptentschädigung höchstens in Höhe des Mindesterfüllungsbetrages nach Nummer 3 Satz 1 erfüllt, ist die Entschädigungsrente von dem Betrag zu berechnen, um den der Grundbetrag nach § 266 Abs. 2 die in § 278 Abs. 1 bestimmten Sperrbeträge übersteigt."

12. In § 292 werden in Absatz 2 Nr. 1 und in Absatz 4 Nr. 1 jeweils die Worte „45 Deutsche Mark" ersetzt durch die Worte „51 Deutsche Mark".

§ 2

Übergangsregelung bei der Unterhaltshilfe

An Personen, die erst auf Grund dieses Gesetzes Unterhaltshilfe beantragen können, wird bei Antragstellung bis zum 31. März 1960 Unterhaltshilfe abweichend von § 287 des Lastenausgleichsgesetzes mit Wirkung vom 1. Juni 1959 ab gewährt, frühestens jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltshilfe vorliegen.

§ 3

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Nichtanwendung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Die Vorschriften des § 1 Nr. 1, 9 und 11 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab, die übrigen Vorschriften des § 1 mit Wirkung vom 1. Juni 1959 ab anzuwenden.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Im allgemeinen

Der Bundestag hat durch Beschluß vom 11. Dezember 1958 die Bundesregierung ersucht, „die Möglichkeiten einer Verbesserung der Vorschriften über die Anrechnung der Unterhaltshilfe auf die Hauptentschädigung und einer Verbesserung der Kriegsschadenrente zu prüfen und bis zum 1. März 1959 einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vorzulegen."

Mit diesem Beschluß hat der Bundestag den Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen nunmehr der vorliegende Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes die hiermit angesprochenen Fragen einer Lösung zuführt.

a) Verhältnis der Unterhaltshilfe zur Hauptentschädigung

Nach dem geltenden Recht ist die Unterhaltshilfe mit zunächst 50, später mit 40 v. H. auf die Hauptentschädigung anzurechnen. An diesem Grundsatz muß nach dem System des Lastenausgleichs, dessen Kernstück die Entschädigung von Vermögensverlusten ist, festgehalten werden. Zwar wird Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz auch dann gewährt, wenn nicht das Vermögen, sondern „nur" die Existenzgrundlage verlorengegangen ist. In diesen Fällen stellt die Unterhaltshilfe die Abgeltung des Existenzverlustes dar; da hierfür neben Unterhaltshilfe ein Hauptentschädigungsanspruch nicht vorgesehen ist — obwohl dies in der Form einer Kapitalisierung der verlorenen Einkünfte an sich denkbar gewesen wäre —, entfällt hier eine Verrechnungsmöglichkeit. Dies kann eine Verrechnung jedoch da nicht ausschließen, wo eine solche möglich ist, nämlich bei Zusammentreffen mit Vermögensschäden, für deren Verlust das Gesetz außerdem Hauptentschädigung vorsieht. Auch die Unterhaltshilfe ist wesensmäßig Entschädigungsleistung und insofern nach angemessener Berücksichtigung ihrer sozialen Ausgestaltung Vorauslei-

stung auf die Hauptentschädigung. Im Hinblick auf die hohen Beträge, die während des Bezugs von Unterhaltshilfe insgesamt an deren Empfänger gewährt werden, führt die Anrechnung zugleich dazu, den erheblichen Unterschied zwischen der Gesamtleistung an Hauptentschädigungsberechtigte mit und ohne Unterhaltshilfe in erträglichen Grenzen zu halten.

Bei der Höhe der Beträge, die im Einzelfall an Unterhaltshilfe insgesamt gezahlt werden, führt auch die nur teilweise Anrechnung dazu, daß häufig neben der Unterhaltshilfe Hauptentschädigung auch dann nicht mehr ausgezahlt werden kann, wenn ein existenztragendes Vermögen verlorengegangen ist, z. B. bei Verlust eines mittleren landwirtschaftlichen Betriebs, eines mittleren Grundvermögens oder eines anlage- bzw. kapitalintensiven Gewerbebetriebs. In der politischen Diskussion hierüber wurde vor allem darauf hingewiesen, es werde von den Betroffenen als besonders unbillig empfunden, daß z. B. ein vertriebener mittlerer Landwirt durch Bezug von Unterhaltshilfe und allenfalls einer bescheidenen Entschädigungsrente praktisch seinen Hof „aufzehre", ohne daß er noch Hauptentschädigung zu erwarten habe. Es erscheint angebracht, unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Anrechnung doch dafür Sorge zu tragen, daß bei Verlusten dieser Größenordnung, die vor allem den Mittelstand schwer getroffen haben, ein gewisser Teil der Hauptentschädigung von der Anrechnung der Unterhaltshilfe ausgenommen und dementsprechend dem Geschädigten als Hauptentschädigung neben der Unterhaltshilfe garantiert wird (Mindesterfüllungsbetrag). Unter Berücksichtigung der eingangs dargelegten Gründe muß sich die in dem Mindesterfüllungsbetrag liegende Vergünstigung in maßvollen Grenzen halten.

b) Verbesserung der Kriegsschadenrente

Die Überprüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung der Kriegsschadenrente hat zu dem Ergebnis geführt, daß alten und erwerbsunfähigen Geschädigten, die sich in sozial bedrängten Verhältnissen befinden, am wirksamsten durch eine Erhöhung der Unterhaltshilfe geholfen werden kann. Diese Verbesserung kommt insbesondere auch den Unterhaltshilfeempfängern zugute, die nur kleine oder gar keine Ansprüche auf Hauptentschädigung haben und damit nicht in den Genuß des Mindesterfüllungsbetrags [oben unter a)] gelangen.

Eine Verbesserung der Entschädigungsrente erscheint für diejenigen Geschädigten gerechtfertigt, die nicht zugleich Unterhaltshilfeempfänger sind und bei denen der gegenwärtige Satz der Entschädigungsrente auch bei einer größeren Lebenserwartung nicht zur Aufzehrung des Anspruchs auf Hauptentschädigung führt. Dagegen besteht kein Anlaß für eine solche Maßnahme für Personen, die gleichzeitig Unterhaltshilfeempfänger sind, da diese schon an der linearen Erhöhung der Unterhaltshilfe teilnehmen und überdies meist auch den Mindesterfüllungsbetrag neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente erhalten.

Eine zusätzliche Verbesserung der Kriegsschadenrente liegt in der Einbeziehung zweier weiterer Jahrgänge früher selbständiger Geschädigter in die Unterhaltshilfe auf Zeit und in der Anhebung der Schonvermögensgrenze in § 268 LAG durch die zeitweise Freistellung bestimmter einmaliger Entschädigungsleistungen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen auf dem Gebiet der Kriegsschadenrente hält die Bundesregierung in Würdigung der umfassenden Verbesserungen durch die 8. Novelle und angesichts der finanziellen Tragweite der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Leistungserhöhungen nicht für vertretbar.

II. Im besonderen

Zu § 1

Nr. 1 (§ 258 LAG)

Während nach geltendem Recht bei Bezug von Kriegsschadenrente nur ausnahmsweise Hauptentschädigung zur Umwandlung von Aufbaudarlehen zur Verfügung steht, wird dies nach Nr. 9 des Entwurfs künftig bei Hauptentschädigungsansprüchen über 2000 DM die Regel bilden. Hierdurch ist es veranlaßt, auch die Umwandlung von Aufbaudarlehen in diesen Fällen von Amts wegen und nicht nur auf Antrag vorzunehmen.

Nr. 2 (§ 267 LAG)

Der Einkommenshöchstbetrag wird entsprechend der in § 269 LAG vorgesehenen Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe erhöht, um die nach geltendem Recht bestehende Übereinstimmung zwischen dem Einkommenshöchstbetrag und den Sätzen der Unterhaltshilfe zu erhalten. Daß der Kreis der Unterhaltshilfeempfänger sich hierdurch in mäßigem Umfang erweitert, wird demgegenüber in Kauf genommen.

Eine Ausdehnung der ohnehin großzügigen Freistellungen und Vergünstigungen bei der Anrechnung eigener Einkünfte in Absatz 2 erscheint nicht angezeigt, da hierdurch die bestehende Kluft im Verhältnis zu den Unterhaltshilfeempfängern ohne eigene Einkünfte in nicht vertretbarer Weise weiter vertieft werden würde. Die in diesem Zusammenhang interessierende Frage der Anrechnung der durch das 1. Rentenanpassungsgesetz erhöhten Sozialversicherungsrenten wird durch die lineare Erhöhung der Unterhaltshilfe gegenstandslos. Der Unterhaltshilfeerhöhung von 10 DM (bei Ehegatten 15 DM) monatlich steht für den hier in Betracht kommenden Personenkreis lediglich eine Rentenerhöhung um durchschnittlich 6 DM monatlich gegenüber, so daß die Anrechnung der erhöhten Renten nicht zu sozialen Härten führen wird.

Nr. 3 (§ 268 LAG)

Die Auszahlung des in Nr. 9 vorgesehenen Mindesterfüllungsbetrags soll nicht dazu führen, daß wegen der Überschreitung der Schonvermögensgrenze des § 268 LAG der Geschädigte zunächst aus der Unterhaltshilfe herausfällt. Es ist sinnvoll, diese Regelung auch auf sonstige Entschädigungszahlun-

gen aus dem Lastenausgleich, insbesondere auf Nachzahlungen an Kriegsschadenrente, auszudehnen. Zusätzlich wurde einem berechtigt erscheinenden Anliegen Rechnung getragen, auch vergleichbare Entschädigungszahlungen nach anderen Gesetzen in diese Regelung einzubeziehen. Diese Beträge auf Dauer bei der Berechnung des Schonvermögens außer Betracht zu lassen, ist allerdings im Rahmen der sozialen Voraussetzungen der Unterhaltshilfe nicht gerechtfertigt. Die Einführung eines Schonzeitraums von 5 Jahren ermöglicht es den Geschädigten, ohne Zeitdruck ihren Nachholbedarf zu befriedigen.

Nr. 4 (§ 269 LAG)

Die Bundesregierung hat nach eingehender Abwägung aller Gesichtspunkte, insbesondere unter Berücksichtigung der in letzter Zeit ergangenen und in naher Zukunft zu erwartenden Verbesserungen auf anderen Gebieten der sozialen Gesetzgebung, eine Erhöhung der Unterhaltshilfe auf 130 DM für den Berechtigten, auf 65 DM für den Ehegatten und auf 45 DM je Kind für angemessen gehalten. Sie ist sich dabei im klaren, daß eine Anhebung in dieser Höhe durch die seit Inkrafttreten der 8. Novelle (1. April 1957) zu beobachtende allgemeine Entwicklung der Lebenshaltungskosten nicht veranlaßt gewesen wäre.

Nr. 5 (§ 273 LAG)

Schon bei den Beratungen des 8. Änderungsgesetzes zu § 273 Abs. 5 hat der Deutsche Bundestag ein weiteres unbeschränktes Hineinwachsen in die Kriegsschadenrente abgelehnt. An diesem Grundsatz hält die Bundesregierung unverändert fest, weil die Bilanz des Lastenausgleichs ein allmähliches Absinken der Aufwendungen für die Kriegsschadenrente voraussetzt und überdies mit zunehmendem Abstand vom Zeitpunkt der Schädigung das Fortwirken eines schadensbedingten dauernden Existenzverlustes entfällt. Gleichwohl hält es die Bundesregierung noch für vertretbar, in Anlehnung an die in § 282 Abs. 4 LAG für die Entschädigungsrente bereits bestehende Sonderregelung auch bei der Unterhaltshilfe zwei weitere Jahrgänge früher Selbständiger hineinwachsen zu lassen.

Nr. 6 (§ 274 LAG)

Aus denselben Erwägungen wie zu § 269 ist für die Sonderfälle des § 274 eine Anhebung von 150 auf 170 v. H. des Reichsmarkbetrages geboten.

Nr. 7 (§ 275 LAG)

Die Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe muß sich sinngemäß auch auf die Vollwaisen erstrecken.

Nr. 8 (§ 276 LAG)

Die Vorschrift dient der Anpassung an die unter Nr. 6 vorgesehene Änderung.

Nr. 9 (§ 278a LAG)

Die Einführung eines Mindesterfüllungsbetrages von in der Regel 25 v. H. des Grundbetrags der Hauptentschädigung soll es ermöglichen, Geschädigten, die Kriegsschadenrente erhalten, daneben auch noch einen Teil ihrer Hauptentschädigung auszuzahlen. Dies erscheint jedoch nur dann veranlaßt, wenn das verlorene Vermögen in der Regel die Existenz des Geschädigten getragen hat. Bei geringeren Vermögensverlusten ist die Abgeltung allein durch Kriegsschadenrente gerechtfertigt. Die Schadensbeträge, die dem gewählten Grundbetrag von 5600 DM zugrunde liegen, zeigen, daß die existenztragenden Vermögen in der Landwirtschaft, im Gewerbe sowie an Haus- und Grundbesitz damit regelmäßig erfaßt werden. Die Grenze von 5600 DM war auch aus mehreren anderen Gründen geboten. Sie entspricht der Abgrenzung, die aus den gleichen Gründen in den §§ 272, 273 LAG bei Kriegssachgeschädigten, Ostgeschädigten und Sparern zwischen Unterhaltshilfe auf Lebenszeit und auf Zeit gezogen ist und — verfassungsrechtlich unbeanstandet — bereits seit langem praktiziert wird. Außerdem entspricht sie in etwa der Obergrenze der Sperrbeträge des § 278 LAG. Der Betrag von 5600 DM erlaubt es, auf eine Unterscheidung zwischen Personen, die Kriegsschadenrente noch beziehen, und solchen Personen, die aus der Kriegsschadenrente bereits ausgeschieden sind, zu verzichten. Ferner erlaubt es diese Grenze, auch auf eine Unterscheidung der Arten der Vermögensverluste (Einheitswertvermögen, Anspruchsverluste, Verluste von Altenteilsrechten) zu verzichten, wodurch erhebliche verwaltungsmäßige Schwierigkeiten, die mit einer Differenzierung vor allem bei Mischvermögen verbunden wären, vermieden werden. Besonders wesentlich ist, daß die gewählte Grenze die Fälle von Unterhaltshilfe auf Zeit von vornherein unberührt läßt und damit die Problematik, die mit einer Regelung der Zeitfälle verbunden wäre, vermeidet. Um die Abgrenzung von existenztragendem Vermögen zu einem kleineren Vermögen, die im Einzelfall flüssig sein mag, zu erleichtern und den Übergang abzuglätten, sieht der Entwurf eine gewisse Vergünstigung durch Einräumung mäßiger pauschaler Mindesterfüllungsbeträge auch bei Verlust kleinerer Vermögen vor. Zur Vermeidung eines Bruches an der Grenze von 5600 DM setzt ferner die Gewährung eines Mindesterfüllungsbetrags von 25 v. H. in voller Höhe nicht bereits an dieser Grenze ein; es wird vielmehr zwischen dem für diesen Grundbetrag maßgebenden pauschalen Mindesterfüllungsbetrag von 500 DM und den vollen 25 vom Hundert ein gleitender Übergang vorgesehen, der bei einem Grundbetrag von 6800 DM ausläuft.

Nr. 10 (§ 280 LAG)

Nach der bisherigen Regelung war die Möglichkeit, den Grundbetrag durch Gewährung von Entschädigungsrente allein aufzuzehren, in der Regel nur bei Geschädigten in höherem Lebensalter gegeben. Die Verdoppelung des Tilgungsanteils der Entschädigungsrente von 2 auf 4 v. H. (die übrigen 4 v. H. entfallen auf Zinsen) soll nunmehr weiteren Jahrgängen eine höhere Tilgung der Hauptentschädigung ermöglichen; hierdurch werden etwa 50 v. H. der Empfänger von Entschädigungsrente begünstigt, nämlich alle diejenigen Berechtigten, die bei Beginn der Entschädigungsrente nicht älter als 65 bis 68

Jahre waren, im Jahre 1959 also höchstens das 75. Lebensjahr (bei Frauen das 70.) vollendet haben.

Nr. 11 (§ 283a LAG)

Eine Änderung des § 278a LAG allein reicht zur Sicherstellung der Auszahlung eines Mindesterfüllungsbetrags neben der Unterhaltshilfe dann nicht aus, wenn zugleich Entschädigungsrente gewährt wird. Die Anrechnungsbeträge von Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente übersteigen trotz der entgegenkommenden Anrechnungsvorschriften den Anspruch auf Hauptentschädigung meist wesentlich. Die Einräumung eines Mindesterfüllungsbetrags nur bei der Unterhaltshilfe würde daher in der Masse dieser Fälle dazu führen, daß in den frei werdenden Raum Entschädigungsrente angerechnet werden müßte. Um dies zu verhindern, ist auch eine Änderung der Vorschriften über das Verhältnis zwischen Entschädigungsrente und Hauptentschädigung bei gleichzeitigem Bezug von Unterhaltshilfe erforderlich. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß in diesen Fällen ein Teil des Anspruchs auf Hauptentschädigung bereits in Form der Entschädigungsrente ausgezahlt wird. Ein Mindesterfüllungsbetrag kann deshalb hier nur vorgesehen werden, wenn der Grundbetrag der Hauptentschädigung 5600 DM erreicht; es kann auch nicht der gleiche Teil des Grundbetrags zur Erfüllung vorgesehen werden, der hierfür bei Bezug von Unterhaltshilfe allein freigestellt wird, zumal hierdurch Bezieher von Entschädigungsrente und Unterhaltshilfe vielfach besser gestellt würden als reine Entschädigungsrentenempfänger. Die Erfüllung von mindestens 25 v. H. muß vielmehr auf den Teil des Grundbetrags beschränkt werden, der im Verhältnis zwischen Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente auf die Unterhaltshilfe entfällt, nämlich auf den für die Unterhaltshilfe gesperrten Betrag des § 278 LAG. Die vorgesehene Änderung des § 283a Nr. 3 LAG stellt sicher, daß — wenn der Grundbetrag von 5600 DM erreicht ist — ein Mindesterfüllungsbetrag von 25 v. H. des Sperrbetrags ausgezahlt wird; die Änderungen des § 283a Nr. 1 und 4 ziehen hieraus die Folgerungen für die spätere Anrechnung der Entschädigungsrente sowie für den Fall der Zuerkennung von Entschädigungsrente nach teilweiser Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung. Die Änderung des § 283a Nr. 2 stellt klar, daß es zur Auszahlung des Mindesterfüllungsbetrags eines Verzichts auf einen Teil der Entschädigungsrente nicht bedarf.

Nr. 12 (§ 292 LAG)

Die Erhöhung des bei der öffentlichen Fürsorge anrechnungsfreien Betrags für Bezieher von Rentnerunterhaltshilfe von 45 auf 51 DM dient der Anpassung an die in § 274 vorgenommene Verbesserung, die damit auch den in öffentlicher Fürsorge stehenden Beziehern von Rentnerunterhaltshilfe zugute kommen soll.

Zu § 2

§ 287 LAG macht den Zeitpunkt für den erstmaligen Bezug von Kriegsschadenrente vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängig. Demgegenüber soll die Vorschrift des § 2 sicherstellen, daß Personen, die nach diesem Gesetz erstmalig (§§ 267, 268, 273 LAG) Antrag auf Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe) stellen können, ihre Bezüge einheitlich vom 1. Juni 1959 ab erhalten, sofern sie innerhalb einer angemessenen Frist Antrag stellen. Die Vorschrift entspricht der bereits im 4. und 8. ÄndG LAG getroffenen Übergangsregelung.

Zu § 3

Die Berlin-Klausel ist bei allen Lastenausgleichsgesetzen erforderlich (§ 374 LAG).

Zu § 4

Da das LAG im Saarland bisher nicht gilt, kann auch das vorliegende Änderungsgesetz im Saarland keine Anwendung finden.

Zu § 5

Die Vorschrift über das formelle Inkrafttreten dieses Gesetzes entspricht der allgemeinen Übung.

Die Vorschriften über das Verhältnis zwischen Kriegsschadenrente und Hauptentschädigung sollen rückwirkend vom Inkrafttreten des LAG ab wirksam werden, um eine ungleiche Behandlung bereits abgeschlossener Fälle zu vermeiden. Für die Anwendung der übrigen, die Gewährung laufender Leistungen betreffenden Vorschriften bietet sich der 1. Juni 1959 an, weil von diesem Tage ab die Erhöhungen der Sozialversicherungsrenten nach dem Ersten Rentenanpassungsgesetz bei der Kriegsschadenrente berücksichtigt werden müssen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. In § 1 ist folgende Nr. 1 einzufügen:

 ‚1. In § 6 Abs. 4 werden die beiden letzten Sätze wie folgt gefaßt:

 „Der Bund leistet die Hälfte dieses Zuschusses. Die Länder einschließlich des Landes Berlin leisten die andere Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Steueraufkommen im jeweils vorhergehenden Rechnungsjahr." '

 Die Nr. 1 bis 12 werden die Nr. 2 bis 13.

 Begründung

 Die derzeitig geltende Einnahmen- und Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern läßt eine weitere Belastung der Länder durch die Bundesgesetzgebung nicht zu. Der in § 6 Abs. 4 LAG festgesetzte Höchstbetrag von 500 Mio DM stellt lediglich eine äußerste Grenze dar, die von den Ländern zum damaligen Zeitpunkt noch als vertretbar angesehen wurde. Seine Nichtausschöpfung, auch bei Berücksichtigung der Verbesserungen der Regierungsvorlage, kann keineswegs Anlaß sein, eine Erweiterung bereits bestehender Belastungen anzuerkennen.

2. Die Leistungen, die in dem Gesetz vorgesehen sind, können nur als Mindestleistungen angesehen werden. Es wird daher empfohlen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren

 a) die Unterhaltshilfesätze für Alleinstehende auf . . . . 140 DM,
 für den Ehegatten auf . . . . . 70 DM,
 für das minderjährige Kind auf . . 45 DM
 zu erhöhen,

 b) günstigere Bestimmungen für eine ausreichende Altersversorgung der ehemals Selbständigen zu treffen,

 c) bei der Festsetzung des Mindesterfüllungsbetrages den berechtigten Wünschen des Personenkreises, der über ein existenztragendes Vermögen verfügte, stärker Rechnung zu tragen.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu 1. (§ 6 Abs. 4 LAG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

§ 6 des Lastenausgleichsgesetzes ist in seiner Gesamtheit das Ergebnis eines langwierigen und schwierigen Kompromisses, der im Vermittlungsausschuß erzielt wurde. Durch die Regierungsvorlage ist § 6 nicht angesprochen. § 6 Abs. 4 enthält innerhalb eines Höchstbetrags, der hierfür noch Raum läßt, bereits eine Regelung auch für den Fall einer Erhöhung der Unterhaltshilfe. Über die Notwendigkeit einer Erhöhung der Unterhaltshilfe nach der Regierungsvorlage besteht Übereinstimmung. Wenn die Länder aber eine solche Leistungsverbesserung für notwendig halten, so ist es nur folgerichtig, daß sie auch die sich daraus ergebende Mehrbelastung anteilig mittragen, wie das Gesetz es vorsieht. Nach dem Vorschlag des Bundesrates würden sich die Länder aber nicht nur dieser Mehrbelastung entziehen, sondern darüber hinaus diese Leistungsverbesserung zum Anlaß nehmen, um sich finanziell zu entlasten. Die Stellungnahme des Bundesrates übersieht im übrigen, daß nicht nur die Länder durch den Beschluß des Vermittlungsausschusses und durch § 6 in der Fassung des 8. ÄndG LAG belastet worden sind. Ab 1959 trägt vielmehr der Bund 1/3 des Zuschusses an den Ausgleichsfonds nach § 6 Abs. 3, und ab 1967 soll er die Gefahr einer Überschuldung des Ausgleichsfonds sogar allein tragen.

Zu Nr. 2 (§§ 267, 269, 273 Abs. 5, § 274 Abs. 2, §§ 275, 276, 278a, 283a, 292 LAG)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Wie bereits in der Begründung zu der Regierungsvorlage dargelegt, hält die Bundesregierung darüber hinausgehende Maßnahmen auf dem Gebiet der Kriegsschadenrente in Würdigung der umfassenden Verbesserungen durch die 8. Novelle und angesichts der finanziellen Tragweite der in ihrer Vorlage vorgesehenen Leistungserhöhungen nicht für vertretbar. Die hiervon abweichende Stellungnahme des Bundesrates überrascht um so mehr, als die Länder gleichzeitig — in dem Beschluß des Bundesrates zu 1. — die sich aus dem Gesetz ergebende Mehrbelastung ablehnen und sogar noch im weitergehenden Umfang Entlastung suchen. Die gewünschten Leistungsverbesserungen würden danach, soweit sie nicht auf den Ausgleichsfonds entfallen, ausschließlich den Bundeshaushalt treffen. Eine Deckungsgrundlage hierfür besteht nicht.